

TE Bvwg Beschluss 2024/1/9 W116 2282325-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.01.2024

Entscheidungsdatum

09.01.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

GEG §6a

VwGVG §8a

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6a heute
 2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
-
1. VwGVG § 8a heute
 2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024
 3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

W116 2282325-1/3E

W116 2282541-1/2E

W116 2282327-1/3EW116 2282325-1/3E, W116 2282541-1/2E, W116 2282327-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Mario DRAGONI über die Anträge des XXXX , vertreten durch XXXX , XXXX , auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Erhebung von Beschwerden gegen die Bescheide des Präsidenten des Landesgericht Krems an der Donau 1) vom 09.10.2023, 201 Jv 1383/23x-33 2) vom 16.10.2023, 201 Jv 1388/23g-33, und 3) vom 18.10.2023, 201 Jv 1513/23i-33, beschlossen:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Mario DRAGONI über die Anträge des römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , römisch 40 , auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Erhebung von Beschwerden gegen die Bescheide des Präsidenten des Landesgericht Krems an der Donau 1) vom 09.10.2023, 201 Jv 1383/23x-33 2) vom 16.10.2023, 201 Jv 1388/23g-33, und 3) vom 18.10.2023, 201 Jv 1513/23i-33, beschlossen:

A)

Die Anträge auf Verfahrenshilfe werden gemäß § 8a VwGVG abgewiesen. Die Anträge auf Verfahrenshilfe werden gemäß Paragraph 8 a, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

..

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 09.10.2023, 201 Jv 1383/23x-33, wurde festgestellt, dass im Grundbuchsverfahren TZ 512/23 Gebühren/Kosten in Höhe von EUR 74,00 angefallen sind, für die der Beschwerdeführer zahlungspflichtig ist.

Mit Bescheid vom 18.10.2023, 201 Jv 1513/23i-33, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen einen Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) als verspätet zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter die Bewilligung der Verfahrenshilfe, um gegen diese beiden Bescheide ein Rechtsmittel zu erheben.

Mit weiterem Bescheid vom 16.10.2023, 201 Jv 1388/23g-33, wurde festgestellt, dass im Grundbuchsverfahren 48 Cg 24/21d Gebühren/Kosten in Höhe von EUR 3.582,25 angefallen sind, für die der Beschwerdeführer zahlungspflichtig ist.

Mit Schreiben vom 04.12.2023 wiederholte der Beschwerdeführer die Verfahrenshilfeanträge für die Erhebung der Beschwerden gegen die Bescheide vom 09.10.2023 und 18.10.2023 und beantragte auch für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid vom 16.10.2023 Verfahrenshilfe. Daneben stellte er Ablehnungsanträge gegen den Präsidenten des Landesgericht Krems.römisch eins. Verfahrensgang: , Mit Bescheid vom 09.10.2023, 201 Jv 1383/23x-33, wurde festgestellt, dass im Grundbuchsverfahren TZ 512/23 Gebühren/Kosten in Höhe von EUR 74,00 angefallen sind, für die der Beschwerdeführer zahlungspflichtig ist., Mit Bescheid vom 18.10.2023, 201 Jv 1513/23i-33, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen einen Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) als verspätet zurückgewiesen. ,

Mit Schreiben vom 21.11.2023 beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter die Bewilligung der Verfahrenshilfe, um gegen diese beiden Bescheide ein Rechtsmittel zu erheben., Mit weiterem Bescheid vom 16.10.2023, 201 Jv 1388/23g-33, wurde festgestellt, dass im Grundbuchsverfahren 48 Cg 24/21d Gebühren/Kosten in Höhe von EUR 3.582,25 angefallen sind, für die der Beschwerdeführer zahlungspflichtig ist., Mit Schreiben vom 04.12.2023 wiederholte der Beschwerdeführer die Verfahrenshilfeanträge für die Erhebung der Beschwerden gegen die Bescheide vom 09.10.2023 und 18.10.2023 und beantragte auch für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid vom 16.10.2023 Verfahrenshilfe. Daneben stellte er Ablehnungsanträge gegen den Präsidenten des Landesgericht Krems.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der unter Punkt I. angeführte Sachverhalt wird festgestellt.1. Feststellungen:, Der unter Punkt römisch eins. angeführte Sachverhalt wird festgestellt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang konnten unmittelbar aufgrund der eindeutigen Aktenlage erfolgen.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) regelt seit 01.01.2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe vor dem BVwG außerhalb von Verwaltungsstrafverfahren.

Voraussetzung dafür ist, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe auf Grund des Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, fallen Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (vgl. VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Gerichtsgebühren sind Bundesabgaben, weshalb ihre Vorschreibung keine Entscheidung über „civil rights“ iSd Art 6 EMRK ist (VwGH 24.09.2009, 2008/16/0051). Auch Art 48 GRC ist nicht anwendbar ist, weil kein Bezug zu Regelungen der Europäischen Union vorliegt.

Da somit bereits diese Voraussetzung des § 8a VwGVG nicht erfüllt ist und alle darin genannten Voraussetzungen gemeinsam (kumulativ) vorliegen müssen, erübrigt sich eine diesbezüglich weitere Prüfung.

Im Übrigen sehen auch das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), das Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG) und das Gerichtsgebührengesetz (GGG) keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor.

Die Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe waren daher spruchgemäß abzuweisen.

Hinsichtlich der Ablehnungsanträge ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass weder § 7 AVG noch § 6 VwGVG ein förmliches Antragsrecht- oder Ablehnungsrecht einräumen. Eine allfällige Befangenheit würde zudem durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht saniert werden.3. Rechtliche Beurteilung:, Paragraph 8 a, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) regelt seit 01.01.2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe vor dem BVwG außerhalb von Verwaltungsstrafverfahren., Voraussetzung dafür ist, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), oder des Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint., Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist., Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, fallen Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK vergleiche VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132). Gerichtsgebühren sind Bundesabgaben, weshalb ihre Vorschreibung keine Entscheidung über „civil rights“ iSd Artikel 6, EMRK ist (VwGH 24.09.2009, 2008/16/0051). Auch Artikel 48, GRC ist nicht anwendbar ist, weil kein Bezug zu Regelungen der Europäischen Union vorliegt., Da somit bereits diese Voraussetzung des Paragraph 8 a, VwGVG nicht erfüllt ist und alle darin genannten Voraussetzungen gemeinsam (kumulativ) vorliegen müssen, erübrigt sich eine diesbezüglich weitere Prüfung. , Im Übrigen sehen auch das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), das Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG) und das Gerichtsgebührengesetz (GGG) keine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor., Die Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe waren daher spruchgemäß abzuweisen., Hinsichtlich der Ablehnungsanträge ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass weder § 7 AVG noch Paragraph 6, VwGVG ein förmliches Antragsrecht- oder Ablehnungsrecht einräumen. Eine allfällige Befangenheit würde zudem durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht saniert werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich an der unter A) zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und diese seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, daher ist keine offene Rechtsfrage zu sehen. Die Revision ist daher unzulässig. Zu B) Unzulässigkeit der Revision: Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich an der unter A) zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und diese seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, daher ist keine offene Rechtsfrage zu sehen. Die Revision ist daher unzulässig.

Schlagworte

Anwendungsbereich EMRK Gerichtsgebühren Verfahrenshilfeantrag Verfahrenshilfe-Nichtgewährung Voraussetzungen
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W116.2282325.1.00

Im RIS seit

23.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at